

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund

Die Gemeinde Schleusegrund erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der aktuell gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365), in der aktuell gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schleusegrund vom 25.09.2006, in der aktuell gültigen Fassung, folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 (Gebührenerhebung) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Schleusegrund erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden grundsätzlich ganztägig erhoben.

2. Der § 6 (Benutzungsgebühren) wird um den Absatz 4 ergänzt.

(4) Die jeweilige Gebühr wird den Arbeitstagen des Monats entsprechend und taggenau anteilig berechnet.

3. Der § 7 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und die gleichzeitig in der Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Für das erste Kind **unter 2 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 170,00 €.
- (3) Für jedes zweite Kind **unter 2 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 160,00 €.
- (4) Für jedes dritte Kind **unter 2 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 150,00 €.

- (5) Für das erste Kind im Alter **von 2 – 3 Jahren** für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 140,00 €.
 - (6) Für jedes zweite Kind im Alter **von 2 – 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 130,00 €.
 - (7) Für jedes dritte Kind im Alter **von 2 – 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 120,00 €.

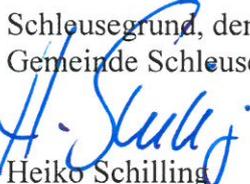
 - (8) Für das erste Kind im Alter **ab 3 Jahren** für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 120,00 €.
 - (9) Für jedes zweite Kind **ab 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 110,00 €.
 - (10) Für jedes dritte Kind **ab 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 100,00 €.

 - (11) Für das vierte und jedes weitere Kind werden für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung nach § 1 keine Gebühren erhoben.
 - (12) Scheidet das älteste Kind einer Familie, dass in der Kindertageseinrichtung betreut wird aus und befindet sich ein zweites oder drittes Kind dieser Familie in der Tageseinrichtung, so tritt das zweite Kind an die Stelle des ersten Kindes und das dritte Kind an die Stelle des zweiten Kindes usw.
4. **Der § 9 (Verpflegungsgebühren) wird ersatzlos gestrichen.**
 5. **Der bisherige §10 (Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten) wird zum § 9 dieser Satzung.**
 6. **Der bisherige §11 (Inkrafttreten) wird zum § 10 dieser Satzung.**

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, den 22.05.2013
Gemeinde Schleusegrund


Heiko Schilling
Bürgermeister